

RS UVS Kärnten 2001/10/22 KUVS- 1135-1136/6/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.2001

Rechtssatz

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Übertragung nach § 29a VStG ist auf den Zeitpunkt der Übertragung des Strafverfahrens abzustellen. Liegt zu diesem

Zeitpunkt nach der Aktenlage kein Anhaltspunkt für die Lenkereigenschaft des Beschuldigten vor, ist es auch ohne Belang, ob dieser zum Zeitpunkt der erfolgten

Abtretung im örtlichen Wirkungsbereich der belannten Behörde allenfalls aufhältig

war. Die Unzuständigkeit der Unterbehörde ist von der Berufungsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen und hat diese das bei ihr bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben (VwGH 14.3.2001, 2000/17/0141). (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Übertragung der Zuständigkeit, örtliche Zuständigkeit, unzuständige Behörde, Hauptwohnsitz, Aufenthalt, Lenkereigenschaft, Zulassungsbesitzer, Zuständigkeit, Wirkungsbereich, Behördeneinflussbereich

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at